

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Flächennaturdenkmal „Glatthaferwiese im Ostragehege“ vom 9. Mai 1996

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Nr. 3, 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Dresden wird zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Glatthaferwiese im Ostragehege“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 5,0 ha.

(2) Das Flächennaturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 10. Mai 1993 auf dem Gebiet der Stadt Dresden, Gemarkung **Dresden-Friedrichstadt**, das Flurstück Nr. **T. v. 542**.

(3) Beschreibung der Grenzen:

Südosten: gerade Verbindungslinie zwischen nordwestlicher Ecke Flst. 416 und Pkt. auf südlicher Grenze Flst. 542 im Abstand von 75 m von der nördlichen Ecke Flst. 423, entlang südöstlicher Grenze Flst. 542

Westen: entlang Grenze Flst. 542 bis Pkt. in Verlängerung westlicher Grenze Flst. 416
Nordosten: gerade Verlängerung westlicher Grenze Flst. 416 bis zur westlichen Grenze Flst. 542.

(4) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer Flurkarte der Stadtverwaltung Dresden vom 10. Mai 1993 im Maßstab 1:5000 mit schwarzer Linie eingetragen, das Schutzgebiet ist grau angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in der Karte eingetragenen Grundstücksflächen des Schutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen.

(5) Die Verordnung einschließlich Karte ist nach ihrer Verkündung bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung der artenreichen Glatthaferwiese mit im Rückgang befindlichen und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten,
2. die Sicherung des Nahrungs- und Fortpflanzungsbiotopes für Rebhühner,
3. der Erhalt des Landschaftsbildes, das

durch naturnahe Glatthaferwiesen mit ihrem reichen Blütenaspekt geprägt ist.

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art und Weise;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. das Gebiet zu verunreinigen, Abfälle abzulagern oder sonstige Gegenstände zu lagern, soweit diese nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Feuer anzumachen;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. die Änderung der bisherigen Nutzung oder Bewirtschaftung;
13. die Nutzung für sportliche Zwecke;
14. Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen bzw. diese zu waschen oder auf andere Weise zu pflegen;
15. Mineraldünger oder andere Chemikalien einzubringen;
16. Reiten oder Fahrradfahren;

17. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;

18. Hunde frei herumlaufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;
3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. die sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung übertragen werden.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 Sächsisches Naturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Schäden im Schutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Gemäß § 36 Sächsisches Naturschutzgesetz steht dem Freistaat Sachsen das Vorkaufsrecht für die Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu, auf denen sich das

Flächennaturdenkmal befindet. Der Kaufvertrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei einem geplanten Verkauf soll die untere Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9

Entschädigung

Werden Eigentümern oder Nutzungsberechtigten auf Grund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des GG) hinausgeht und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutz-

barkeit der Grundstücke unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, so haben sie Anspruch auf Entschädigung gemäß § 38 Sächsisches Naturschutzgesetz.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Gesonderte Anordnungen gemäß § 41 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz bleiben daneben vorbehalten.

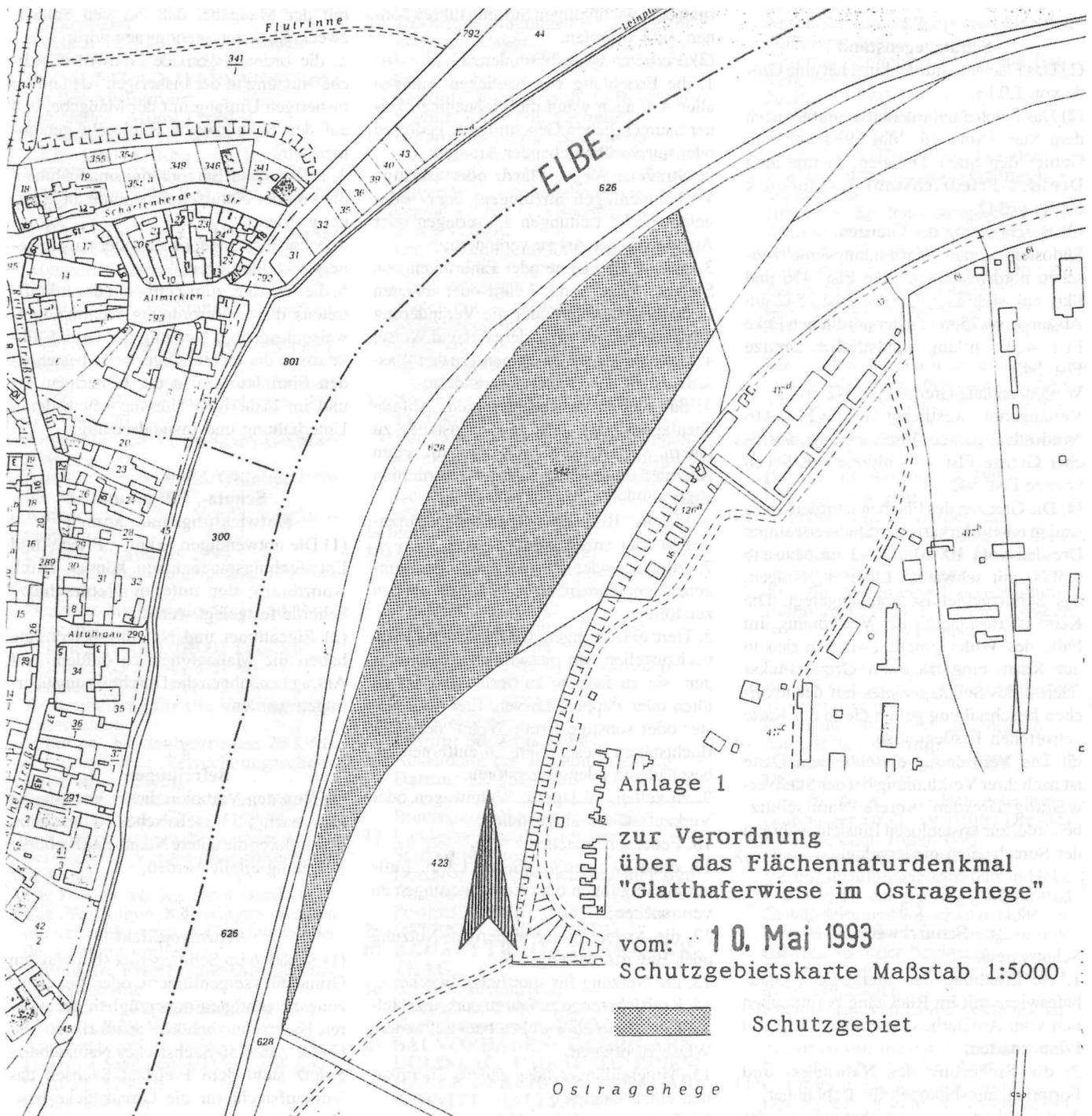
§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 14. Juni 1996

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister



Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Glatthaferwiese im Ostragehege“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Glatthaferwiese im Ostragehege“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 29/96, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu unreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 bis 18 werden zu Nummern 15 bis 17.

2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3

fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister